

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung der Gemeinde Schülldorf vom 29. Juli 2008 wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) In **§ 7** wird folgender **neuer Absatz 9** eingefügt:

„Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.“

(2) Der **bisherige Absatz 9** wird der **neue Absatz 10**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Schülldorf, den

(Siegfried Tomkowiak)
Bürgermeister